

# **Nachtrag vom 18.04.2023**

## **zum Rahmenvertrag für die vollstationäre Pflege in Bayern gemäß § 75 SGB XI ab 01.03.2013 zur Umsetzung des Personalbemessungsverfahrens nach § 113c SGB XI**

zwischen

der AOK Bayern – Die Gesundheitskasse, München

dem BKK Landesverband Bayern, München

der IKK classic, München

der KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München

der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als  
Landwirtschaftliche Pflegekasse, Kassel

und den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:  
vdek – Verband der Ersatzkassen e. V.,  
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Bayern

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V., Köln

dem Bezirk Oberbayern, München

dem Bezirk Schwaben, Augsburg

dem Bezirk Niederbayern, Landshut

dem Bezirk Mittelfranken, Ansbach

dem Bezirk Oberpfalz, Regensburg

dem Bezirk Oberfranken, Bayreuth

dem Bezirk Unterfranken, Würzburg

unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes in Bayern, München

– einerseits –

**und**

**der Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Bayern e.V., München**

**dem Deutschen Caritasverband, Landesverband Bayern e.V., München**

**dem Diakonischen Werk der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern e.V.,  
Nürnberg**

**dem Bayerischen Roten Kreuz KdöR, Landesgeschäftsstelle, München**

**dem Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e.V., München**

**dem Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern, München**

**dem bpa – Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V.  
Landesgeschäftsstelle Bayern, München**

**dem VDAB – Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe Landesverband  
Bayern e.V., Augsburg**

**MÜNCHENSTIFT als Vereinigung von stationären Pflegeeinrichtungsträgern,  
München\***

**Kommunale Altenhilfe Bayern eG (KABayern eG), Weißenburg\***

**dem Bayerischen Bezirketag, München**

**dem Bayerischen Landkreistag, München**

**dem Bayerischen Städtetag, München**

**dem Bayerischen Gemeindetag, München**

**– andererseits –**

---

\* Die mit Sternchen markierten Institutionen sind seit Abschluss des Rahmenvertrags neu nachgewiesene Vereinigungen von stationären Pflegeeinrichtungsträgern im Land, so dass sie jeweils als Rahmenvertragspartei nach § 75 Abs. 1 Satz 1 SGB XI in diesen Nachtrag aufzunehmen sind.

## § 1 Mindestpersonalschlüssel

- (1) <sup>1</sup> Die für vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach § 113c Abs. 5 Nr. 1 SGB XI mindestens zu vereinbarende personelle Ausstattung für das Pflege- und Betreuungspersonal, unabhängig von Einrichtungsgröße und Einrichtungskonzeption beträgt ab 30.06.2023:

- Pflegegrad 1: 1:6,70
- Pflegegrad 2: 1:3,49
- Pflegegrad 3: 1:2,56
- Pflegegrad 4: 1:2,00
- Pflegegrad 5: 1:1,82.

<sup>2</sup> Das ergibt einen durchschnittlichen Mindestpersonalschlüssel für Tag- und Nachtdienste von 1: 2,44 auf Basis der bayerischen Pflegegradverteilung zum Stichtag 19.09.2022.

<sup>3</sup> Die Personalschlüssel nach Satz 1 beruhen auf nachfolgenden Vollzeit-äquivalenten (VZÄ) nach Qualifikationsniveaus:

1. für Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung und Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr

- a) 0,0851 VZÄ je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1,
- b) 0,1633 VZÄ je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 2,
- c) 0,2227 VZÄ je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 3,
- d) 0,2850 VZÄ je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 4,
- e) 0,3132 VZÄ je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 5,

2. für Fachkraftpersonal

- a) 0,0642 VZÄ je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1,
- b) 0,1232 VZÄ je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 2,
- c) 0,1680 VZÄ je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 3,
- d) 0,2150 VZÄ je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 4,
- e) 0,2363 VZÄ je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 5.

- (2) Der auf § 1 Absatz 1 Satz 1 dieses Nachtrags bezogene Anteil an Fachkräften beträgt 43 % (Mindestfachkraftanteil).

- (3) <sup>1</sup> Ist in der am 30.06.2023 geltenden Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI ein geringerer Personalschlüssel als der Mindestpersonalschlüssel nach § 1 Absatz 1 dieses Nachtrags vereinbart, kann dieser geringere Personalschlüssel bis längstens zum 30.06.2033 weiter vereinbart werden. <sup>2</sup> Die vollstationären Pflegeeinrichtungen halten gemäß § 113 SGB XI die Maßstäbe und Grundsätze zur Sicherung und Weiterentwicklung der Pflegequalität ein.

## § 2 Personalobergrenzen

- (1) <sup>1</sup> Die für vollstationäre Pflegeeinrichtungen nach § 113c Abs. 1 SGB XI höchstens zu vereinbarende personelle Ausstattung für das Pflege- und Betreuungspersonal beträgt ab 30.06.2023:

- Pflegegrad 1: 1: 4,53
- Pflegegrad 2: 1: 3,43
- Pflegegrad 3: 1: 2,45
- Pflegegrad 4: 1: 1,82
- Pflegegrad 5: 1: 1,49.

<sup>2</sup> Das ergibt eine durchschnittliche Personalobergrenze für Tag- und Nachtdienste von 1: 2,24 auf Basis der bayerischen Pflegegradverteilung zum Stichtag 19.09.2022.

<sup>3</sup> Die Personalschlüssel nach Satz 1 beruhen auf nachfolgenden Vollzeit-äquivalenten (VZÄ) nach Qualifikationsniveaus:

1. für Hilfskraftpersonal ohne Ausbildung

- a) 0,0872 VZÄ je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1,
- b) 0,1202 VZÄ je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 2,
- c) 0,1449 VZÄ je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 3,
- d) 0,1627 VZÄ je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 4,
- e) 0,1758 VZÄ je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 5,

2. für Hilfskraftpersonal mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenz-ausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr

- a) 0,0564 VZÄ je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1,
- b) 0,0675 VZÄ je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 2,
- c) 0,1074 VZÄ je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 3,
- d) 0,1413 VZÄ je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 4,
- e) 0,1102 VZÄ je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 5,

3. für Fachkraftpersonal

- a) 0,0770 VZÄ je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 1,
- b) 0,1037 VZÄ je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 2,
- c) 0,1551 VZÄ je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 3,
- d) 0,2463 VZÄ je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 4,
- e) 0,3842 VZÄ je Pflegebedürftigen des Pflegegrades 5.

- (2) Höhere Fachkräfteanteile, insbesondere für Einrichtungen mit kleinen Einrichtungsgrößen oder besonderen baulichen Gegebenheiten, können weiterhin einrichtungsindividuell vereinbart werden.

- (3) <sup>1</sup> Zuzüglich der in § 2 Absatz 1 dieses Nachtrags genannten Werte können pflegegradunabhängige Sonderfunktionen (sog. Funktionsstellen) mit einem Schlüssel von „bis zu“ für:

Verantwortliche Pflegefachkraft	1 : 69
Qualitätsmanagement	1 : 90
Hygienemanagement	1 :120
Multiplikator/in Gerontopsychiatrische Pflege	1 :120

vereinbart werden. <sup>2</sup> Die Stellen der pflegegradunabhängigen Sonderfunktionen können jeweils auch mit Stellvertretungen besetzt werden. <sup>3</sup> Sofern die Stellen der pflegegradunabhängigen Funktionsstellen zumindest teilweise mit Fachkräften (nach dem Mindest- oder Maximalpersonalschlüssel oder dem variablen Korridor dazwischen) aufgefüllt werden, können die dadurch entstehenden unbesetzten Stellen mit Hilfskräften aufgefüllt werden.

- (4) Die zusätzlichen pflegegradunabhängigen Funktionsstellen können auf den Anteil der nach § 1 Absatz 2 dieses Nachtrags mindestens vorzuhaltenden Fachkräfte angerechnet werden.
- (5) <sup>1</sup> Bisher vereinbartes Zusatzpersonal nach § 8 Abs. 6 und / oder § 84 Abs. 9 SGB XI wird in die erste nach dem 01.07.2023 neu abzuschließende Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI und in die Leistungs- und Qualitätsmerkmale gemäß § 84 Abs. 5 SGB XI übertragen. <sup>2</sup> In dieser Pflegesatzvereinbarung kann eine Verrechnung der Funktionsstellen mit Hilfskraftstellen ausgeglichen werden. <sup>3</sup> Soweit in der Pflegesatzvereinbarung Funktionsstellen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 dieses Nachtrags neu aufgenommen werden, wird bereits nach § 8 Abs. 6 und § 84 Abs. 9 SGB XI vereinbartes Zusatzpersonal in entsprechendem Umfang angerechnet.

### **§ 3 Gemeinsame Regelungen für Mindestpersonalschlüssel und Personalobergrenzen**

- (1) <sup>1</sup> Alle Personalschlüssel basieren auf einer 38,5 Stunden-Woche. <sup>2</sup> In der Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI wird für alle Personalschlüssel auf die jeweilige Wochenarbeitszeit der vollstationären Pflegeeinrichtung umgerechnet.
- (2) <sup>1</sup> Ein Anteil für gerontopsychiatrisch qualifizierte Fachkräfte wird nicht vereinbart. <sup>2</sup> Die vollstationären Pflegeeinrichtungen nehmen Fort- und Weiterbildungen für gerontopsychiatrische Pflege wie auch für andere fachliche Themen für alle Mitarbeitenden in ihre reguläre Personalentwicklung auf.
- (3) <sup>1</sup> Die personelle Ausstattung dieses Nachtrags zum vollstationären Rahmenvertrag deckt die Tag- und Nachtdienste ab. <sup>2</sup> Für die Nachtdienste in vollstationären Pflegeeinrichtungen mit ggf. mehreren Versorgungsverträgen nach § 72 SGB XI an einem Standort ist in der Regel ein Personalschlüssel von mindestens 1 : 40 – 1 : 50 mit Pflege- und Betreuungskräften vorzuhalten; gegebenenfalls unterstützt durch digitale und technische Assistenzsysteme. <sup>3</sup> Die Anwesenheit einer Pflegefachkraft am Standort ist immer sichergestellt.
- (4) Die vollstationären Pflegeeinrichtungen streben an, kontinuierlich und nach besten Kräften die Anzahl des Hilfskraftpersonals nach § 113c Abs. 1 Nr. 2 SGB XI mit landesrechtlich geregelter Helfer- oder Assistenzausbildung in der Pflege mit einer Ausbildungsdauer von mindestens einem Jahr (Pflegefachhelfer / Pflegefachhelferinnen) in ihren Einrichtungen aufzubauen.

- (5) Die Stellen für Pflegefachhelfer / Pflegefachhelferinnen, die in den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen gemäß § 84 Abs. 5 SGB XI vereinbart und korrespondierend über die vereinbarten Pflegesätze der Vergütungsvereinbarung nach § 85 SGB XI refinanziert werden, sind vorzuhalten.

#### **§ 4 Einhaltung der vereinbarten Personalausstattung**

- (1) <sup>1</sup> Der Träger der vollstationären Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, die vereinbarten Personalschlüssel im Durchschnitt von jeweils vier Kalendermonaten einzuhalten. <sup>2</sup> Bei der Berechnung wird das Personal für die Zeit berücksichtigt, in der der Arbeitgeber Lohn/Vergütung bzw. Lohnersatzleistungen zahlt. <sup>3</sup> Eine vorübergehende Abweichung von höchstens 3 % bis zu drei Kalendermonaten ist möglich, sofern ausfallendes Personal durch anderweitigen Personaleinsatz ausgeglichen wird.
- (2) <sup>1</sup> Der Anteil der vorzuhaltenden ausgebildeten Fachkräfte ist im Durchschnitt von drei Kalendermonaten einzuhalten. <sup>2</sup> Der vereinbarte Fachkräfteanteil darf höchstens um 3 % unterschritten werden.

#### **§ 5 Besondere Einrichtungskonzeptionen**

- (1) Mit vollstationären Pflegeeinrichtungen, die aufgrund ihrer besonderen Konzeptionen einen speziellen Versorgungsauftrag gemäß ihrem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI haben, können über die Personalobergrenzen nach § 2 dieses Nachtrags hinaus ab 30.06.2023 einrichtungsindividuelle Personalschlüssel vereinbart werden.
- (2) <sup>1</sup> Besondere Einrichtungskonzeptionen können vor allem für Personen mit besonderem Pflege- und Betreuungsbedarf bestehen. <sup>2</sup> Dies sind insbesondere:
1. Phase F / Wachkoma
  2. Neurodegenerative Erkrankungen
  3. Junge Pflege
  4. Pflegeeinrichtungen für Menschen mit Behinderung, bei denen die Pflege im Vordergrund steht
  5. Multiple Sklerose
  6. Hausgemeinschaften
  7. Gerontopsychiatrische Pflegeeinrichtungen.
- (3) <sup>1</sup> Vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI für gerontopsychiatrische Pflege können zusätzlich einen pflegegradunabhängigen Personalschlüssel für Pflegegrad 2 bis 5 in Höhe von 1 : 36,00 vereinbaren. <sup>2</sup> Die Zusatzstellen können in der Regel mit bis zu 50 % Hilfskräften besetzt werden.

#### **§ 6 Qualifikationen für Fachkräfte**

- (1) Fachkräfte im Bereich der Pflege sind insbesondere Pflegefachfrau und Pflegefachmann, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen, Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen, Gesundheits- und

Kinderkrankenpfleger, Altenpflegerinnen, Altenpfleger sowie Personen mit vergleichbaren Diplom-, Bachelor- oder Masterabschlüssen.

- (2) Fachkräfte aus dem Gesundheits- und Sozialbereich sind insbesondere Ergotherapeutinnen, Ergotherapeuten, Logopädinnen, Logopäden, Physiotherapeutinnen, Physiotherapeuten sowie Personen mit vergleichbaren Diplom-, Bachelor- oder Masterabschlüssen; Erzieherinnen, Erzieher, Heilpädagoginnen, Heilpädagogen, Sozialpädagoginnen, Sozialpädagogen, Heilerziehungspflegerinnen, Heilerziehungspfleger sowie Personen mit vergleichbaren Diplom-, Bachelor- oder Masterabschlüssen; konzeptabhängig medizinische Fachangestellte, konzeptabhängig geprüfte Fachhauswirtschafterinnen, Fachhauswirtschafter, Familienpflegerinnen, Familienpfleger und Dorfhelferinnen, Dorfhelfer sowie Personen mit vergleichbaren Diplom-, Bachelor- oder Masterabschlüssen.

## **§ 7 Bestandsschutz**

- (1) <sup>1</sup> Der Bestandsschutz bezieht sich auf die vollstationäre Pflegeeinrichtung im Sinne des § 71 Abs. 2 SGB XI. <sup>2</sup> Er gilt deshalb auch für den Fall, dass der Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI der jeweiligen Pflegeeinrichtung geändert oder neugefasst werden muss, z. B. bei einem Rechtsform- oder Rechtsträgerwechsel, bei einer Platzzahländerung, bei einem Ersatzneubau oder anderen baulichen Veränderungen.
- (2) <sup>1</sup> Soweit sich durch die Umstellung auf das neue Personalbemessungsverfahren nach § 113c SGB XI ab 01.07.2023 in einer oder mehreren der Qualifikationsgruppen tatsächlich eine in der Vergangenheit vereinbarte und vorgehaltene, höhere Personalausstattung ergibt, als nach § 113c Abs. 1 SGB XI möglich wäre, besteht für diese Personalausstattung unter den Voraussetzungen von § 113c Abs. 2 Nr. 1 SGB XI ein Bestandsschutz. <sup>2</sup> Dieser Bestandsschutz bezieht sich auf die Stellen, nicht auf die Personen, die diese besetzen. <sup>3</sup> Die Stellen können also künftig neu besetzt werden, ohne dass dadurch der Bestandsschutz entfiel.

## **§ 8 Landespflegesatzkommission**

Die Landespflegesatzkommission setzt die Regelungen dieses Nachtrags und des § 113c SGB XI im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 86 SGB XI um.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Dieser Nachtrag zum seit 01.03.2013 geltenden Rahmenvertrag für die vollstationäre Pflege in Bayern gemäß § 75 SGB XI tritt mit Wirkung zum 01.06.2023 in Kraft.

## **§ 10 Sonstige Bestimmungen**

<sup>1</sup> Die Regelungen dieses Nachtrags ersetzen § 22 des seit 01.03.2013 geltenden Rahmenvertrags für die vollstationäre Pflege in Bayern gemäß § 75 SGB XI. <sup>2</sup> Seine übrigen Regelungen bleiben unberührt.

## Unterschriftenblatt

München, den 09.05.2023

Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e.V.	AOK Bayern – Die Gesundheitskasse
Deutscher Caritasverband Landesverband Bayern e.V.	BKK Landesverband Bayern
Diakonisches Werk der Evangelisch- Lutherischen Kirche in Bayern e.V.	IKK classic
Bayerisches Rotes Kreuz KdöR Landesgeschäftsstelle	KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion München
Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Bayern e.V.	Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Pflegekasse
Landesverband der israelitischen Kultusgemeinden in Bayern	vdek – Verband der Ersatzkassen e. V. Der Leiter der vdek-Landesvertretung Bayern
bpa – Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. Landesgeschäftsstelle Bayern	Verband der Privaten Krankenversicherung e.V.

VDAB – Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe Landesverband Bayern e.V.	Bezirk Oberbayern
MÜNCHENSTIFT als Vereinigung von stationären Pflegeeinrichtungsträgern	Bezirk Schwaben
Kommunale Altenhilfe Bayern eG (KABayern eG)	Bezirk Niederbayern
Bayerischer Bezirketag	Bezirk Mittelfranken
Bayerischer Landkreistag	Bezirk Oberpfalz
Bayerischer Städtetag	Bezirk Oberfranken
Bayerischer Gemeindetag	Bezirk Unterfranken